



Jahrgang 48

Freitag, den 20.12.2019

Ausgabe 51/52/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen



Foto: Detlef Warren

Die Beschäftigten der Stadt Riedstadt wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start in ein gesundes neues Jahr.

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**
ROLLSTUHL mit Treppenlift

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philipppshospital (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis zum nächsten Tag 7:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis donnerstags 07:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag 14:00 Uhr bis zum kommenden Werktag 07:00 Uhr
- an Feiertagen ab dem Vorabend, 19:00 Uhr bis zum nächsten Werktag 7:00 Uhr

Für das kommende Wochenende ergibt sich folgende Öffnungszeit: von Freitag 14:00 Uhr durchgehend bis Montag, 7:00 Uhr. Zu allen anderen Zeiten wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder dessen auf dem Anrufbeantworter benannten Vertreter (ggf. über jeweilige Telefonansage abfragen). Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages. Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

- Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
- Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I Satz 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl Seite 167), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11, 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I Seite 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl Seite 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Beitragsatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

beschlossen:

§ 1 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 1 Crumstadt

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,28 €/m² Veranlagungsfläche

§ 2 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 2 Erfelden

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,23 €/m² Veranlagungsfläche

- § 3 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 3 Erfelden In der Hallert
(1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 4 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 4 Goddelau

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,18 €/m² Veranlagungsfläche

§ 5 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 5 Goddelau Philipppshospital

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,63 €/m² Veranlagungsfläche

§ 6 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 6 Das Entenbad im Dam-macker

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 7 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 7 Goddelau-Erfelden Gewerbegebiet Süd-West und Nord- West

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 8 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 8 Leeheim

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 3 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2021 jährlich 0,96 €/m² Veranlagungsfläche

§ 9 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 9 Golf-Park Hof Hayna

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 10 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 10 Wolfskehlen

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,05 €/m² Veranlagungsfläche

§ 11 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 11 Wolfkehlen Das kleine Feldchen

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 12 Beitragsatz für das Abrechnungsgebiet 12 Wolfskehlen Gewerbegebiet West und Auf dem Forst

- (1) Der Beitragsatz des wiederkehrenden Straßenbeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der Stadt Riedstadt aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2019 - 2023 jährlich 0,00 €/m² Veranlagungsfläche

§ 13 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragssatzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedstadt, den 20.12.2019
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann - Bürgermeister/in -

2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 nachstehende 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 26. April 2018 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt vom 30. August 2018 erlassen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 Nr. 5 wird neu gefasst:

5. für den Ganztagsplatz mit einer Öffnungszeit montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr Euro 73,60/Monat (ohne Beitragsfreistellung Euro 349,60/Monat)

Artikel 2

§ 11 Absatz 1, Tabelle 2 wird neu gefasst:

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711 - 6.144 €	6.145 - 8.580 €	größer 8.581 €
Grundmodule:				
Halbtagsplatz ohne Beitragsfreistellung	frei auf 100,00 €	frei auf 124,00 €	frei auf 152,00 €	frei auf 184,00 €
Regelplatz ohne Beitragsfreistellung	frei auf 150,00 €	frei auf 186,00 €	frei auf 228,00 €	frei auf 276,00 €
Essensplatz ohne Beitragsfreistellung	frei auf 150,00 €	frei auf 186,00 €	frei auf 228,00 €	frei auf 276,00 €
Ganztagsplatz	auf 50,00 €	auf 62,00 €	auf 76,00 €	auf 92,00 €
montags bis freitags bis 16.00 Uhr ohne Beitragsfreistellung	auf 200,00 €	auf 248,00 €	€ 304,00 €	368,00 €
Ganztagsplatz	auf 40,00 €	auf 50,00 €	auf 61,00 €	auf 73,60 €
montags bis donnerstags bis 16.00 Uhr ohne Beitragsfreistellung	auf 190,00 €	auf 235,60 €	auf 288,80 €	auf 349,60 €
Frühdienst zum Halbtagsplatz ohne Beitragsfreistellung	frei auf 25,00 €	frei auf 31,00 €	frei auf 38,00 €	frei auf 46,00 €
zusätzlicher Frühdienst bzw. Spätdienst zu Essens-, Regel- und Ganztagsplatz je Beitragsfreistellung bereits beim Grundmodul berücksichtigt	auf 25,00 €	auf 31,00 €	auf 38,00 €	auf 46,00 €

Artikel 3

Die 2. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 26.04.2018 tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Riedstadt, den 12.12.2019
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
gez. Marcus Kretschmann - Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 29) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1**Gleichstellungsbestimmung**

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2**Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Riedstadt“

(2) Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadt Riedstadt führen als Zusage die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles
Freiwillige Feuerwehr Riedstadt-Crumstadt
Freiwillige Feuerwehr Riedstadt-Erfelden
Freiwillige Feuerwehr Riedstadt-Goddelau
Freiwillige Feuerwehr Riedstadt-Leeheim
Freiwillige Feuerwehr Riedstadt-Wolfskehlen

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors.

§ 3**Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr aktive Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrgesetzvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften auszubilden und fortzubilden.

§ 4**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Riedstadt gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehren- und Altersabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Spielmannszugabteilung

§ 5**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Riedstadt unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerordentlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Riedstadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung,
- c) den Entzug der Fahrerlaubnis sowie erteilte Fahrverbote,
- d) die rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten (insbesondere aa.) wegen der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§ 323a StGB

bb.) wegen Landesverrates und Gefährdung der äußeren Sicherheit §§ 93 - 101 a

StGB

cc.) wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt §§ 110 - 121 StGB

dd.) wegen Straftaten gegen die öffentliche Ordnung §§ 123 - 145d StGB

ee.) wegen vorsätzlicher Brandstiftung §§ 306 - 306 c StGB

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Riedstadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Riedstadt haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Riedstadt und Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Sie müssen persönlich geeignet, für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

(3) aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr, in der der Feuerwehrangehörige wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Stadtbrandinspektor oder bei dem Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit oder der persönlichen Eignung kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder des polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

(6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor oder durch den Wehrführer unter Überreichung der Satzung. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber jedermann unabhängig von Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.

(7) Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in die Einsatzabteilung die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Übungen und Einsätzen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft durch den Stadtbrandinspektor beendet werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen Dienstveranstaltungen teilzunehmen.

(3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung stellen die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 14 HBKG genannten Daten zur Wahrnehmung ihrer satzungsrechtlichen Rechte und Pflichten zur Verfügung. Bei Änderungen dieser Daten sind diese zeitnah mitzuteilen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(6) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

Eine Aufwandsentschädigung wird gem. Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO) an ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ausgezahlt, wenn diese ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

In der Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung werden in § 1 Abs. 1 die Jugendfeuerwehrwarte sowie die Leiter der Kinderfeuerwehr geregelt. Sie erhalten 1/2 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.

Nach § 3 Abs. 1 FwDRAVO erhalten die stellvertr. Jugendfeuerwehrwarte sowie die stellvertr. Leiter der Kinderfeuerwehr 1/4 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.

Ebenfalls ist in der o.g. Verordnung die Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors, des stellvertr. Stadtbrandinspektors, der Wehrführer sowie der stellvertr. Wehrführer geregelt.

Für besondere Dienstleistungen erhalten nachfolgende Positionen eine Aufwandsentschädigung:

- Die Person/die Personen, die in der Schlauchwerkstatt tätig sind, erhalten zusammen 1/6 der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors.

- Die Person/die Personen, die als technischer Einsatzleiter tätig sind erhalten pro Tag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 €.

- Die Person/die Personen, die als Gerätewart tätig sind, erhalten zusammen 1/3 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.

- Die Person/die Personen, die als Atemschutzgerätewart tätig sind, erhalten zusammen 1/12 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.

- Die Person, die als Stadtjugendfeuerwehrwart tätig ist, erhält 1/2 der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors. Sein Stellvertreter erhält 1/4 der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors.

- Die Person, die als Leiter Atemschutz tätig ist, erhält 1/6 der Aufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors.

- Die Person/die Personen, die als Ausbilder im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren Riedstadt tätig sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung, wie die Ausbilder auf Kreisebene (derzeit 6,00 €/Std.). Sollte es eine Änderung der Aufwandsentschädigung auf Kreisebene geben, wird diese automatisch angepasst.

- Die Person, die als Schriftführer bei Wehrführer-Sitzung oder bei der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Riedstadt tätig ist, erhält pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

- Die Person/die Personen, die als Pressewart tätig sind, erhalten zusammen 1/12 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.

- Die Person/die Personen, die als Verhinderungsvertreter des Wehrführers bzw. des stellvertr. Wehrführers tätig sind, erhalten 1/4 der Aufwandsentschädigung des Wehrführers der betreffenden Stadtteilfeuerwehr.

§ 8

Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Ausschluss,
- d) der Übernahme in die Ehren- und Altersabteilung
- e) dem Tod.

(2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen, mehrfache schriftliche Verweise (mindestens drei) gem. § 9 Abs. 1 b), die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhal-

ten und das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die rechtskräftige Verurteilung wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

(5) Wird die Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten gem. § 6 Abs. 7 vom Stadtbrandinspektor/Leiter der Feuerwehr beendet, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass eine Anhörung des Feuerwehrausschusses nicht notwendig ist.

§ 9

Ordnungsmassnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus dieser Satzung, so kann der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm gegenüber

- eine mündliche Ermahnung
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis
- eine Suspendierung (max. 3 Monate zur Sachverhaltsaufklärung)
- einen befristeten Ausschluss (6 Monate - 3 Jahre) aussprechen.

(2) Die Ermahnung kann auch unter Beteiligung des Wehrführers ausgesprochen werden. Die Ermahnung ist zu dokumentieren. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den schriftlichen Verweis gem. § 9 Abs. 1 b) ist eine Niederschrift zu fertigen und gegen Unterschrift dem Betroffenen auszuhändigen.

§ 10

Ehren- und Altersabteilung

(1) In die Ehren- und Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder oder vorübergehender Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehren- und Altersabteilung endet

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- durch Ausschluss (§ 8 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
- durch Tod

(3) Für die Ausbildung, die Geräterwartung, die Fahrzeug-, Geräte- und Gebäudepflege, logistische Unterstützung (ohne Einsatzfähigkeit) und die Brandschutzerziehung und -aufklärung sowie die feuerwehrspezifische Nachmittagsbetreuung an Schulen als auch die Unterstützung bei Feuerwehrleistungsübungen können die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und persönlich, geistig und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrates oder in dessen Auftrag durch den Stadtbrandinspektor mit Zustimmung des Wehrführers längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 8 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 a, Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Riedstadt“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Riedstadt ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Jugendliche im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, bei einer Verlängerung bis max. zum 21. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend, ebenso § 7 Abs. 4. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Verlängerung der Zugehörigkeit. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugend- und Kinderordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Ernennung des Stadtjugendfeuerwehrwartes, des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie der Jugendfeuerwehrwarte und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte in den Stadtteilfeuerwehren enthält.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Der Stadtjugendfeuerwehrwart der Stadt Riedstadt muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOVO) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein. Das gleiche gilt für die Jugendfeuerwehrwarte der Stadtteile.

(4) Die mit der Betreuung der Jugendfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 12

Kinderfeuerwehr

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt führt den Namen „Kinderfeuerwehr Riedstadt“ und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Kinderfeuerwehr Riedstadt ist eine Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr für Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 6 Abs. 4 und 5 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten nach einer vom Magistrat beschlossenen Jugend- und Kinderordnung, die auch Vorschriften zum Vorschlagsrecht zur Ernennung des Kinderfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Kinderfeuerwehrwartes in den Stadtteilfeuerwehren enthält.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes der Stadt bedient. Die Leiter der Kinderfeuerwehr sollen mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen.

(4) Die mit der Betreuung der Kinderfeuerwehr befassten Personen sollen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für ehrenamtlich Tätige gem. § 72 a SGB VIII vorlegen.

§ 13

Spielmannzugabteilung

(1) Die Spielmannzugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt führt den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen“.

(2) Die Spielmannzugabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kinderfeuerwehr sowie der Ehren- und Altersabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kinderabteilung oder der Ehren- und Altersabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt untersteht die Spielmannzugabteilung der Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor der sich dazu des Abteilungsleiters bedient.

§ 14

Stadtbrandinspektor, Stellvertretender Stadtbrandinspektor, Wehrführer, Stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riedstadt ist der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riedstadt (§ 17) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riedstadt angehört, persönlich geeignet ist und die erforderlichen Fachkenntnisse mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll sein Hauptwohnsitz in der Stadt Riedstadt sein.

(5) Der Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Riedstadt ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Riedstadt und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und der Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.

Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Riedstadt ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG, spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter

durch den Magistrat zu verabschieden und aus dem Ehrenbeamtenverhältnis wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze zu entlassen.

(8) Die Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren führen die jeweilige Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 18).

(10) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gelten Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 entsprechend.

§ 15

Wehrführerausschuss

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Riedstadt zu koordinieren. Der Wehrführerausschuss kann nach Bedarf erweitert werden (z.B.: Leiter Atemschutz, Stadtjugendfeuerwehrwart). Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 16

Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus mindestens 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadtteils, dem Leiter der Kinderfeuerwehr des betreffenden Stadtteils und dem Leiter des Spielmannszuges des betreffenden Stadtteils.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 17

Gemeinsame Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Riedstadt statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Auf die Versammlung wird per Aushang in den Feuerwehrhäusern hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens

ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Sitzung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Riedstadt statt.

(2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) § 17 Abs. 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 19

Wahlen

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind die durch Wahl bestimmten Funktionen vom Magistrat zu diesem Zeitpunkt und unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher zu verständigen. Auf die Wahl wird per Aushang im Feuerwehrhaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 17 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

(4) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer und deren Stellvertreter, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 17 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 20

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Riedstadt unterstützt Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe des Haushalts.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Riedstadt außer Kraft.

Riedstadt, 12. Dezember 2019
 Marcus Kretschmann
 Bürgermeister

Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt am 12.12.2019 folgende Neufassung der Gebührenordnung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Riedstadt beschlossen:

§ 1

Übersicht der Einrichtungen

Die Christoph-Bär-Halle Goddelau, die Heinrich-Bonn-Halle Leeheim, die Großsporthalle Erfelden, der große Saal des Bürgerhauses Wolfskehlen, der Bürgertreff Goddelau, und das Rathaus Crumstadt sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Riedstadt. Sie werden den in § 20 HGO Genannten zur Verfügung gestellt. Für die Benutzung der Einrichtungen werden nachfolgende Benutzungsgebühren festgesetzt.

§ 2

Gebührenfestsetzung

- Gebühren für Einzelveranstaltungen in den **Sport- und Mehrzweckhallen** (eine Tages- bzw. Abendveranstaltung)

a) gewerbliche Veranstaltung	EUR 600,00
b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.)	EUR 500,00
c) Tagungen und Kurzveranstaltungen	EUR 250,00
d) Tanzstunden pro Tanzstundentag	EUR 50,00
e) Abschlussball	EUR 400,00
f) Für Kinder- und Jugendveranstaltungen von Vereinen werden keine Gebühren erhoben.	
- Sofern aufgrund der Veranstaltung die Räume bereits vorher oder nachher in Anspruch genommen werden, ist für jeden zusätzlichen Tag EUR 100,00 zu zahlen.
- Für jede Veranstaltung wird eine Kautionshöhe von EUR 500,00 erhoben.
- Gebühren für Einzelveranstaltungen im **Bürgertreff Goddelau** (eine Tages- oder Abendveranstaltung)

a) gewerbliche Veranstaltung	EUR 200,00
b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.)	EUR 150,00
c) Tagungen, Kurzveranstaltungen	EUR 100,00
d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von	EUR 100,00
- Gebühren für Einzelveranstaltungen im **Rathausaal Crumstadt** (eine Tages- oder Abendveranstaltung)

a) gewerbliche Veranstaltungen	EUR 350,00
b) Familienfeiern (Hochzeiten, Geburtstage, Taufen usw.)	EUR 300,00
c) Tagungen, Verbandsversammlungen, Kurzveranstaltungen	EUR 100,00
d) Für jede Einzelveranstaltung eine Kautionshöhe von	EUR 200,00
- Bei Nutzung der Einrichtungen durch die in den „Richtlinien über freiwillige Leistungen der Stadt Riedstadt zur Vereinsförderung“ (VfR) genannten bezuschungsfähigen Vereine wird die Benutzungsgebühr gemäß Paragraph 2, Ziffer 1 nicht erhoben.
- Bei Nutzung der Einrichtungen für karitative oder gemeinnützige Veranstaltungen zu Gunsten sozialer und mildtätiger Zwecke können die Gebühren zu 1 und 4 auf vorhergehenden schriftlichen Antrag erlassen werden.
- Sollen im Auftrag des Mieters Änderungen im Mietvertrag oder die Stornierung vorgenommen werden, fallen hierfür 30,00 Euro Bearbeitungsgebühr an.

§ 3

Gebühren für regelmäßige Benutzung

Für den Sport- und Trainingsbetrieb werden die Einrichtungen der Stadt ausschließlich den örtlichen Vereinen oder ortsansässigen Organisationen kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 4

Einrichten der Räume

Das Ein- und Ausräumen der Räume ist vom Mieter selbst vorzunehmen.

§ 5

Reinigung der Räume

Die Reinigung der Räume ist vom jeweiligen Mieter im Anschluss an die Veranstaltung vorzunehmen. Sofern die Reinigung nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfolgt, wird die Kautionshöhe ganz oder teilweise einbehalten. Die Höhe des Einbehaltes regelt der/die städtische Verwaltungsmitarbeiter/in anhand des anfallenden Reinigungsbedarfs.

§ 6

Inventar

Fehlende oder beschädigte Teile des Inventars sind vom Mieter anzugeben und die Wiederbeschaffungskosten sind zu erstatten.

§ 7

Zahlungsweise

Die Benutzungsgebühr und die Kautionshöhe sind jeweils zwei Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Herausgabe des Schlüssels erfolgt nur, wenn der Betrag auf einem der städtischen Konten eingegangen ist oder ein entsprechender Zahlungsnachweis vorgelegt wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Riedstadt vom 08. November 2012 außer Kraft.

Riedstadt, den 12. Dezember 2019

Der Magistrat

Der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmer

Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Oktober 2019 liegt vom 6. bis 10. Januar 2020 während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss) zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“/Ratsinformationssystem.

Aus der Polizeiarbeit

Riedstadt/B44: Führerschein weg & 70.000 Euro Schaden Alkoholisierter Autofahrer beschädigt Ampelanlage

Ein beschlagnahmter Führerschein, eine beschädigte Ampelanlage und ein Gesamtschaden von rund 70.000 sind das Ergebnis eines Verkehrsunfalls am frühen Freitagmorgen (13.12.). Gegen 2 Uhr wurde ein 32 Jahre alter Autofahrer mit der Ampel kollidiert, hatte sich mehrfach überschlagen und war nach circa 40 Metern mit seinem Fahrzeug im Feld zum Stehen gekommen. Nach ersten Erkenntnissen befuhr er die Bundesstraße 44 aus Richtung Stockstadt und wollte nach Wolfskehlen. An der Kreuzung mit der Bahnstraße kam schließlich von der Fahrbahn ab. Zwei Zeugen kamen dem Riedstadter zu Hilfe und verständigten den Rettungsdienst und die Polizei. Bei der durchgeführten Alkoholtest beim Fahrer ergab einen Wert von 1,1 Promille. Im Krankenhaus musste er deshalb eine Blutentnahme durchführen lassen. Die Beamten erstatteten Strafanzeige wegen des Verdachts der Gefährdung des Straßenverkehrs und stellten einen Führerschein sicher.

Kreis Groß-Gerau: Kriminalpolizei warnt vor Trickbetrüger am Telefon/Zahlreiche kriminelle Anrufe in den letzten Tagen
Kreis Groß-Gerau (ots) - In den letzten Tagen hat das Kommissariat der Rüsselsheimer Kriminalpolizei Kenntnis von vermehrten Anrufen falscher Polizeibeamten und angeblicher Enkel, Nichten oder anderer Verwandten erhalten.

Aktuell in Kelsterbach und Mörfelden-Walldorf, aber auch im Rest des Kreisgebietes versuchten die Trickbetrüger mit den Maschen Geld oder Wertgegenstände zu bekommen. Bei einem Fall in Nauheim erbeuteten die Täter mit der „Falsche Polizeibeamte“ Masche Bargeld und Schmuck im Wert von mehreren Tausend Euro.

Die Polizei warnt in diesem Zusammenhang: Werden Sie bei Geldforderungen am Telefon stets misstrauisch und übergeben Sie niemals Fremden Bargeld oder andere Wertgegenstände nur aufgrund eines Telefonats! Ziehen Sie eine Vertrauensperson zu Rate, rufen Sie selbstständig die vermeintlichen Enkel oder Nichten zurück oder wählen Sie im Zweifel die Notrufnummer 110!

POL-DA: Riedstadt: 18-Jähriger nach Festnahme in Untersuchungshaft
Nach seiner Festnahme am Dienstagmittag (10.12.) sitzt ein 18-jähriger in Untersuchungshaft. Wegen des Verdachts des Diebstahls von Waffen muss er sich in einem Verfahren strafrechtlich verantworten. Zeugen alarmierten gegen 11.40 Uhr die Polizei, nachdem sie einen Mann in der Emil-von-Behring-Straße im Stadtteil Wolfskehlen beobachtet hatten. Er war in ein dort geparktes Fahrzeug eingedrungen und durchsuchte es nach Beute. Als er von Anwohnern angesprochen wurde, ergriff er umgehend zu Fuß die Flucht. Im Rahmen der